

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 28. Dezember 2001

Teil II

497. Verordnung: Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung

497. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/1999, des § 28 Abs. 3 des Notariatsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1999, des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 523/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1993, sowie § 34 des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, Art. I BGBl. I Nr. 27/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltsprüfungskommission und der Notariatsprüfungskommission erhalten für ihre Tätigkeit bei den Prüfungen je Prüfungswerber folgende Vergütungen:

1. Für eine Teilprüfung der Notariatsprüfung oder eine Rechtsanwaltsprüfung nach Art. V Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1993:
 - a) Vorsitzende, die schriftlich und mündlich prüfen, 105,38 Euro;
 - b) Vorsitzende, die nur mündlich prüfen, 61,77 Euro;
 - c) sonstige Mitglieder, die schriftlich und mündlich prüfen, 87,21 Euro;
 - d) sonstige Mitglieder, die nur mündlich prüfen, 43,60 Euro;
2. für eine Rechtsanwaltsprüfung, eine Eignungsprüfung nach dem EuRAG oder eine Prüfung nach § 5 BARG:
 - a) Vorsitzende, die schriftlich und mündlich prüfen, 130,81 Euro;
 - b) Vorsitzende, die nur mündlich prüfen, 76,31 Euro;
 - c) sonstige Mitglieder, die schriftlich und mündlich prüfen, 109,01 Euro;
 - d) sonstige Mitglieder, die nur mündlich prüfen, 54,50 Euro;
3. für eine Ergänzungsprüfung nach § 4 Z 1, 2 oder 4 BARG:
 - a) Vorsitzende 30,89 Euro;
 - b) sonstige Mitglieder 21,80 Euro.

§ 2. (1) Die Aufsichtspersonen erhalten für jede begonnene Stunde ihrer Tätigkeit bei den in § 1 Z 1 und 2 genannten Prüfungen eine Vergütung von 7,27 Euro.

(2) Die Schreibkräfte erhalten für ihre Tätigkeit je Prüfungswerber, dem sie im Rahmen einer der in § 1 Z 1 und 2 genannten Prüfungen beigelegt werden, und je schriftlicher Prüfungsarbeit eine Vergütung von 18,17 Euro.

§ 3. (1) Die Prüfungswerber haben vor Einbringung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung folgende Prüfungsgebühr (Justizverwaltungsgebühr) an das zuständige Oberlandesgericht zu entrichten:

1. Für eine Teilprüfung der Notariatsprüfung 341,56 Euro;
2. für eine Rechtsanwaltsprüfung, eine Eignungsprüfung nach dem EuRAG oder eine Prüfung nach § 5 BARG 494,18 Euro;
3. für eine Rechtsanwaltsprüfung nach Art. V Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1993 268,89 Euro;
4. für eine Ergänzungsprüfung nach § 4 Z 1, 2 oder 4 BARG 98,11 Euro.

(2) Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung oder im Fall eines spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung bzw. der Ergänzungsprüfung erklärten Rücktritts des Prüfungswerbers ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung, BGBl. Nr. 619/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 962/1994, außer Kraft.

Böhmendorfer